

Städt. Jugendmusikschule Mengen

-Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schulordnung) - ab 01. Oktober 2017 -*

1. Allgemeines

Die Jugendmusikschule ist als öffentliche Einrichtung mit einem privatrechtlichen Benutzungsverhältnis organisiert. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung) sollen lediglich die äußeren Voraussetzungen für einen reibungslosen Unterrichtsverlauf gewährleisten. Die Jugendmusikschule dient der außerschulischen Musikerziehung und der Förderung musikalischer Jugend- und Volksbildung.

Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung) und die sonstigen Bedingungen der Musikschule. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen für den regelmäßigen Unterrichtsbesuch Sorge und werden die Schüler zum gründlichen und regelmäßigen Üben anhalten.

Die städt. Jugendmusikschule ist eine freiwillige Einrichtung der Stadt Mengen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten wird Unterricht in nahezu allen instrumentalen Hauptfächern, Ergänzungsfächern und in den Grundfächern angeboten. Die Musikschule ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen und erteilt den Unterricht weitgehend nach den Richtlinien dieses Dachverbandes. Sie gewährt in eigener Verantwortung eine fachgerechte und qualifizierte Ausbildung.

2. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

3. An/Ummeldungen

3.1 An/Ummeldungen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres möglich. Sie sollten spätestens 1 Monat vor Schuljahresbeginn auf einem besonderen Formblatt (Anmeldeformular) vorliegen.

Anmeldungen auf Warteliste sind dagegen jederzeit möglich und bei freien Unterrichtsplätzen kann der Unterricht jederzeit aufgenommen werden.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Besondere Aufnahmeprüfungen finden nicht statt. Gibt es mehr An/Ummeldungen als freie Unterrichtsplätze in einem bestimmten Fach, werden die An- bzw. Ummeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Kinder aus Grundfächern
2. Kinder und Jugendliche ohne diese Vorbildung in der Reihenfolge des Eingangs
3. Erwachsene

3.3 Lehrkräfte sind grundsätzlich nicht befugt, Anmeldungen anzunehmen oder irgendwelche diesbezügliche Zusagen zu machen.

3.4 Mit der Anmeldung erkennen die Schüler, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung) sowie die jeweils gültige Tarifordnung als Bestandteil des später zustandekommenden Ausbildungsvertrages ausdrücklich an.

3.5 Der An- bzw. Ummelder ist grundsätzlich an seinen Antrag bis zu Beginn eines Schuljahres gebunden. Sofern der Schüler in den Unterricht aufgenommen werden kann, wird sich die Lehrkraft mit ihm in Verbindung setzen und den Unterrichtstermin festlegen. Durch eine dahingehende Einigung oder durch die tatsächliche Aufnahme des Unterrichtes kommt bei den Einzel- und Gruppenunterrichtsfächern ein **unbefristeter Ausbildungsvertrag** zustande. Nach Aufnahme des Unterrichtes ist kein Rücktritt mehr möglich.

3.6 Sollte die Aufnahme in den Unterricht nicht möglich sein, erhält der Anmelder eine schriftliche Benachrichtigung. Diese Anmeldungen werden in die Warteliste aufgenommen und nach Maßgabe der unter Nr. 3.2 aufgeführten Richtlinien zu Beginn des nächsten Schuljahres berücksichtigt.

4. Veröffentlichung von Namen/Bildern

Mit der Anmeldung willigen die Erziehungsberechtigten/Teilnehmer ein, dass Photos der Teilnehmer, die bei öffentlichen Veranstaltungen unter Mitwirkung der Musikschule entstehen, in den Städt. Medien (Stadtnachrichten, Internet u. andere) sowie der regionalen Presse mit Angabe des Namens veröffentlicht und dass die Namen der Teilnehmer in Konzertprogrammen abgedruckt werden.

5. Abmeldungen

5.1 Abmeldungen werden nur zum 01. Oktober unter Einhaltung einer vorherigen 6-wöchigen Kündigungsfrist entgegengenommen. Sie müssen schriftlich erfolgen. Außerhalb dieser Termine sind Abmeldungen im Interesse eines geregelten Schulbetriebes nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft.

5.2 Ausnahmen von der Regelung sind nur bei längerer Krankheit oder bei Wegzug aus dem Einzugsbereich der Musikschule möglich. Bei einer außerordentlichen Kündigung wird das Unterrichtsentgelt anteilmäßig den jährlich zustehenden Unterrichtseinheiten (jährl. 34 Unterrichtseinheiten) berechnet.

5.3 Lehrkräfte sind nicht befugt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Etwaige dahingehende Absprachen mit der Lehrkraft haben keine Rechtsgültigkeit und werden nicht berücksichtigt.

6. Sondervereinbarungen mit Lehrern der Jugendmusikschule haben keine Rechtskraft.

7. Entgelte

7.1 Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der Festsetzung des Gemeinderats. (s. jeweils gültige Tarifordnung).

7.2 Änderungen der Entgelte infolge Änderungen der Unterrichtsform bzw. Gruppenstärke. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten erhalten hierüber eine schriftliche Benachrichtigung bzw. Änderungsrechnung. Sofern die Musikschule innerhalb 8 Tagen keine Nachricht erhält, gilt die neue Unterrichtsform und das hierfür festgelegte Entgelt als verbindlich.

8. Einzugsverfahren

8.1 Die Schulgelder (Unterrichtsentgelt sowie gegebenenfalls Lernmittel, wie Hefte, Instrumente) werden ausschließlich im Abbuchungsverfahren erhoben. Bei Ausgaben für Notenmaterial sowie ggf. Instrumente werden die Erziehungsberechtigten vorher informiert. Bei Rückruf angeblich unrechtmäßig eingezogener Schulgelder ohne vorherige Klärung mit der Musikschule, verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, die Bankkosten zu übernehmen. Änderungen der Anschrift bzw. Konto-Nr. müssen der Musikschule rechtzeitig mitgeteilt werden.

8.2 Die allgemeinen Schulferien und schulfreien Tage gelten auch für die Musikschule. Das Unterrichtsentgelt bezieht sich auf den Gesamtaufwand in einem Jahr, die Monatsraten sind also auch in den Ferien und während der gesetzlichen Feiertage fällig.

9. Unterricht

9.1 Während der Ferien und an den unterrichtsfreien Tagen der örtlichen allg.-bildenden Schulen ruht auch der Unterrichtsbetrieb der Jugendmusikschule.

9.2 Unterrichtsausfälle

9.21 Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Erkrankung oder Verhinderung ist sobald als möglich schriftlich oder telefonisch der Lehrkraft bzw. dem Büro Musikschule mitzuteilen .

9.22 Fällt eine Lehrkraft wegen Erkrankung kurzfristig aus, werden die betreffenden Schüler nach Möglichkeit telefonisch/E-Mail unterrichtet. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein Aushang an der Tür des Unterrichtsraumes.

9.23 Erhalten die Schüler wegen der Erkrankung einer Lehrkraft oder ähnlicher Umstände in einem Kalenderjahr weniger als 34 Unterrichtseinh. (Std.), so werden am Ende des Schuljahres die Unterrichtsentgelte anteilmäßig zurückerstattet.

9.24 Kann ein Schüler wegen längerer Krankheit den Unterricht nicht besuchen, so ist ab der vierten, aufeinanderfolgenden Krankheitswoche, gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, eine Erstattung des Unterrichtsentgelts möglich. Für jede weitere angefangene Krankheitswoche wird dabei 1/2 des gewöhnlich zu bezahlenden Unterrichtsentgeltes erstattet. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für Ferienzeiträume erfolgt generell keine Erstattung.

9.25 Die Schulleitung bemüht sich, bei längerer Krankheit einer Lehrkraft eine Vertretungskraft zu stellen.

9.26 Erstattungen nach 8.24 erfolgen grundsätzlich erst dann, wenn der Unterricht wieder aufgenommen wurde und die entsprechenden Bescheinigungen vorliegen. Selbständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig.

9.27 Kleinbeträge unter 10 € werden nicht erstattet.

10. Instrument/Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder Schülern beschafft. Vor der Anschaffung empfiehlt es sich, den Rat des jeweiligen Lehrers der Jugendmusikschule einzuholen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, werden diese gegen Benützungsentgelt überlassen. (s. Tarifordnung). Nähere Einzelheiten sind in den Bedingungen der Instrumentenausgabe geregelt.

11. Ausschluß

Mangelndes Interesse und ausbleibende Motivation, Vernachlässigung des Unterrichts, wiederholtes ungebührliches Verhalten der Schüler oder Nichtbezahlung des Schulgeldes trotz Anmahnung berechtigen die Jugendmusikschule zum zeitweiligen oder völligen Ausschluß des Schülers vom Unterricht.

12. Haftung

12.1 Für Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg der Schule bzw. Unterrichtsstätte und nach Hause sowie während des Unterrichts oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen der Jugendmusikschule ereignen, besteht für die Schüler bei der Württ. Gemeindeversicherung a.G. eine Unfallversicherung mit Leistungen für den Todes- und den Invaliditätsfall.

12.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Schüler.

13. Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule bzw. deren Vertreter besteht nur während des Unterrichts. Eltern müssen insbesondere kleinere Kinder zum Unterrichtsraum bringen (sich von der Anwesenheit der Lehrkraft überzeugen) und dort wieder abholen.

14. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

15. Hausordnung

Die jeweilige Hausordnung der Unterrichtsstätte ist Bestandteil dieser Bestimmungen.

16. sonst. Regelungen

Jeder Schüler ist - als verbindlicher Teil der Ausbildung - zur Teilnahme an einem Ensemble der Musikschule sowie zur Teilnahme bei Veranstaltungen und Auftritten der Musikschule verpflichtet.

Sonstiges öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern, bedürfen der Absprache mit der Lehrkraft und der Schulleitung.